

Bundesgesetz
über
die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates
unter die Kantone

(Vom 8. März 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 72 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1962¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die 200 Sitze des Nationalrates werden unter die Kantone und Halbkantone nach folgendem Verfahren verteilt:

1. Die Wohnbevölkerung der Schweiz wird durch 200 geteilt; das so ermittelte, auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Ergebnis bildet die für die erste Verteilung vorläufige Verteilungszahl.
2. Jedem Kanton oder Halbkanton, dessen Bevölkerung die nach Ziffer 1 ermittelte vorläufige Verteilungszahl nicht erreicht, wird ein Sitz zugeteilt; diese Kantone und Halbkantone scheiden für die weitere Verteilung aus.
3. Zur Ermittlung der Verteilungszahl der zweiten Verteilung wird die Wohnbevölkerungszahl der Schweiz um die Zahl der Bevölkerung der Kantone und Halbkantone, die nach der ersten Verteilung ausgeschieden sind, vermindert und geteilt durch 200, vermindert um die Zahl der schon verteilten Sitze.
4. Jeder nicht nach Ziffer 2 ausgeschiedene Kanton oder Halbkanton hat Anspruch auf so viele Abgeordnete, als die neue Verteilungszahl in seiner Bevölkerungszahl aufgeht.
5. Die noch übrigbleibenden Sitze werden unter jene Kantone und Halbkantone verteilt, welche die grössten Restzahlen aufweisen.

¹⁾ BBl 1962, II, 1137.

Art. 2

Haben im Falle von Artikel 1, Ziffer 5 zwei oder mehrere Kantone die gleichen Restzahlen erreicht, so wird der letzte Sitz dem Kanton zugeteilt, welcher nach der Teilung der Bevölkerungszahl jeder dieser Kantone mit der vorläufigen Verteilungszahl die grössere Restzahl aufweist.

Art. 3

Nach jeder eidgenössischen Volkszählung wird der Bundesrat für die nächste Gesamterneuerung des Nationalrates die Sitze nach Massgabe von Artikel 1 neu verteilen.

Art. 4

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 8. März 1963.

Der Präsident: **André Guinand**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 8. März 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 8. März 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

6799

Datum der Veröffentlichung: 14. März 1963

Ablauf der Referendumsfrist: 11. Juni 1963

Bundesgesetz über die Verteilung der Abgeordneten des Nationalrates unter die Kantone (Vom 8. März 1963)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1963
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.03.1963
Date	
Data	
Seite	572-573
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 035

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.